GFS STEUER- UND WIRTSCHAFTSFACHSCHULE GMBH

Nr. 10/2023 (Redaktionsschluss Ende September 2023)

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Wachstumschancengesetz

Am 30.08.2023 hat nun auch die Bundesregierung beschlossen, den Gesetzesentwurf zum Wachstums-chancengesetz in das parlamentarische Verfahren einzubringen (sog. Regierungsentwurf). Nun ist zunächst der Bundesrat am Zug, Stellung zum Gesetzentwurf zu nehmen. Diese Stellungnahme geht dann versehen mit der Erwiderung der Bundesregierung in die abschließenden Beratungen im Bundestags-Finanzausschuss ein. Hier ist noch mit weiteren Änderungen zu rechnen. Mit dem Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungs-verfahrens ist im Dezember 2023 zu rechnen.

Der nun beschlossene Regierungsentwurf weicht in einigen Punkten vom Referentenentwurf des BMF ab, die im Folgenden dargestellt werden:

- **Verlustvortrag nach § 10d Abs. 2 EStG**
  Beim Verlustvortrag in § 10d Abs. 2 EStG haben sich bereits Verschlechterungen ergeben. Während im Referentenentwurf beim Verlustvortrag noch die Anwendung der Mindestbesteuerung für die VZ 2024 bis 2027 suspendiert und der Sockelbetrag ab dem VZ 2028 dauerhaft von 1 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro erhöht werden sollte, bleibt es nach dem Regierungsentwurf bei der Mindestbesteuerung auch in den VZ 2024 bis 2027. Auch soll der Sockelbetrag unverändert bei 1 Mio. Euro bleiben. Allerdings soll die Verlustverrechnung auf den 1 Mio. Euro übersteigenden Betrag nun in Höhe von 80% statt bisher nur in Höhe von 60% möglich sein. Der erhöhte Verrechnungssatz von 80% soll allerdings nur in den VZ 2024 bis 2027 gelten. Ab dem VZ 2028 gilt wieder der bisherige Verrechnungssatz von 60%.
- **Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude**
  Zur Förderung des Wohnungs-Neubaus wird für Wohngebäude in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat eine degressive AfA von jährlich 6% auf den jeweiligen Restbuchwert in § 7 Abs. 5a EStG eingeführt, wenn mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wurde oder der Kaufvertrag in diesem Zeitraum rechtswirksam abgeschlossen wurde.
- **Elektro-Dienstwagengrenze steigt auf 80.000 Euro**
  Die private Nutzung von Elektro-Dienstwagen können Arbeitnehmer und Unternehmer im Ergebnis monatlich mit 0,25% des Bruttolistenpreises (0,25%-Regelung) versteuern, wenn der Bruttolistenpreis des Elektro-Dienstwagens 60.000 Euro nicht übersteigt. Für ab dem Jahr 2024 angeschaffte Elektro-Dienstwagen soll die Bruttolistenpreis-Grenze für die Anwendung der 0,25%-Regelung auf 80.000 Euro angehoben werden.
- **Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter**
  Auch die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter in § 7 Abs. 2 EStG wird für Anschaffungen oder Herstellungen zwischen dem 01.10.2023 und dem 31.12.2024 wieder eingeführt. Damit kann nach dem derzeitigen Stand des Gesetzes für Anschaffungen zwischen 01.01.2023 und dem 30.09.2023 nur die lineare und nicht die degressive AfA angewendet werden.
- **Thesaurierungsbegünstigung** nach § 34a EStG
  Zur Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung bleibt es zwar bei der Ausweitung des begünstigungsfähigen Gewinns. Hier soll die GewSt künftig zum begünstigungsfähigen Gewinn zählen. Aber die ursprünglich geplante zweite große Verbesserung bei der Verwendungsreihenfolge für Gewinnentnahmen wurde bereits wieder gestrichen (Wegfall des sog. nachversteuerungsfreien Ausschüttungsbetrags). Danach sollten vorrangig mit dem normalen Steuersatz (z.B. 42% bzw. 45%) besteuerte Gewinne steuerfrei entnommen werden können, während die begünstigt besteuerten Gewinne, die im Fall der Entnahme noch mit 25% zu besteuern sind, nachrangig entnommen worden wären.
- **Auslaufen der GrESt-Freiheit im Zusammenhang mit Gesamthandsvermögen**
  Bei der GrESt soll es ab dem Jahr 2024 zu erheblichen Verschärfungen kommen. Bisher sind Übergänge von Grundstücken in bzw. aus dem Gesamthandsvermögen insoweit steuerfrei, wie der an der Übertragung Beteiligte am Gesamthandsvermögen beteiligt ist bzw. war (§§ 5 und 6 GrEStG). Mit der Abschaffung des Gesamthands-vermögens ab dem 01.01.2024 im Gesellschaftsrecht durch das MoPeG haben diese Vorschriften dann keinen Anwendungsbereich mehr. Eine Beibehaltung dieser Steuerbefreiungen durch Anpassungen des

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung T371, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:
RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Gesetzestextes wird derzeit noch ausdrücklich in der Gesetzesbegründung ausgeschlossen. Lediglich für die Anwendung der für die Steuerfreiheit zu beachtenden Nachbehaltensfristen, wonach Änderungen des Anteils am Gesamthandsvermögen des Beteiligten innerhalb der Nachbehaltensfrist insoweit zur rückwirkenden Versagung der Steuerfreiheit führen, wird die grunderwerbsteuerliche Weitergeltung des Gesamthandsvermögens ausdrücklich in § 23 Abs. 25 GrEStG angeordnet.

- **Klimaschutz-Investitionsprämie**

  Auch bei der geplanten Klimaschutz-Investitionsprämie wurden bereits Änderungen vorgenommen. Beispielsweise wird die Mindest-Bemessungsgrundlage von 50.000 auf 10.000 Euro herabgesetzt. Auch können Wirtschaftsgüter mit AK/HK von mindestens 5.000 Euro in die Begünstigung einbezogen werden, während im Referentenentwurf diese Grenze noch bei 10.000 Euro lag. Zudem wurde das Ende des Begünstigungszeitraums von Ende 2027 auf das Ende 2029 verlängert.

b) Einkommensteuer: Häusliches Arbeitszimmer

In seinem 21 Seiten umfassenden Schreiben vom 15.08.2023 äußert sich das BMF umfangreich zu den durch das JStG 2022 geänderten Neuregelungen zum häuslichen Arbeitszimmer in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG (Rn. 1 bis 26) sowie zur „Homeoffice-Pauschale“ bzw. Tagespauschale in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG (Rn. 27 bis 41).

Neben der Definition des häuslichen Arbeitszimmers (Rn. 3 bis 6) wird auch zu den dem Abzug unterliegenden Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (z.B. Miete bzw. Gebäude-Afa, Schuldzinsen, Aufwendungen für Wasser und Energie, Grundsteuer, Müllgebühren usw.) Stellung genommen (Rn. 7 bis 11). Dabei werden die anteilig zu berücksichtigenden Aufwendungen regelmäßig nach dem Verhältnis der Fläche des häuslichen Arbeitszimmers zu Wohnfläche ermittelt (Rn. 9). Dagegen stellen betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen für Telefon und Internet keine Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers dar (Rn. 11). Auch werden ausführliche Ausführungen zur Voraussetzung „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung“ gemacht (Rn. 12 bis 16), zur Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte (Rn. 17, 18) sowie durch mehrere Steuerpflichtige (Rn. 19, 20), bei nicht ganzjähriger Nutzung (Rn. 21, 22) sowie bei Nichtbeschäftigung (Rn. 23).

Zudem äußert sich die Verwaltung auch allgemein zur Inanspruchnahme der Tagespauschale (Rn. 27 bis 30). Unter anderem wird anhand vieler Beispiele darauf eingegangen, in welchen Fällen nur die Tagespauschale angesetzt werden kann und in welchen Fällen die Tagespauschale neben der Entfernungspauschale angesetzt werden kann (Rn. 31 bis 37).

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im November und Dezember 2023

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.11./13.11.; GewSt, GrundSt: 15.11./20.11.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.12./14.12. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Körperschaftsteuer: Berechnung der Beteiligungsschwelle für Streubesitzdividenden

Dividenden unterliegen als Streubesitzdividenden nach § 8b Abs. 4 KStG nicht der Steuerfreiheit des § 8b Abs. 1 KStG, wenn die Beteiligung zu Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums unter 10% liegt.

Im konkreten Streitfall erwarb eine zunächst unter 10% an einer AG beteiligte GmbH eine weitere Beteiligung, wodurch ihre Beteiligung über 10% gestiegen ist. Problematisch war hier allerdings, dass der Übertragungsvertrag im Dezember 2013 abgeschlossen wurde und unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung stand. Die Kaufpreiszahlung und damit der Übergang des zivilrechtlichen Eigentums erfolgte erst im Jahr 2014. Damit war fraglich, ob in diesem Fall bereits im relevanten Zeitpunkt zu Beginn des Veranlagungszeitraums die Mindestbeteiligung von 10% vorgelegen hat.

Der BFH bejahte in seinem Urteil vom 07.06.2023 (I R 50/19) das Vorliegen der 10%-Beteiligungsgrenze zum Beginn des Beteiligungszeitraums. Bei der Berechnung der Beteiligungsschwelle des § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG für Streubesitzdividenden (10 %) sei bei der Auslegung des Begriffs "Beteiligung" auf die allgemeinen Grundsätze der steuerrechtlichen Zurechnung von Wirtschaftsgütern in § 39 AO Bezug zu nehmen. Entscheidend sei somit das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen. Danach hatte die GmbH bereits im Dezember 2023 ein Anwartschaftsrecht erlangt, das ihr einseitig von dem Veräußerer nicht mehr entzogen werden konnte. Der Umstand, dass die mit den Aktien verbundenen Verwaltungsrechte (insbesondere die Stimmrechte) noch nicht übergegangen seien, sei irrelevant. Denn es lag im konkreten Fall allein in der Hand der GmbH als Erwerberin, die aufschiebende Bedingung durch Zahlung des bereits fälligen Kaufpreises eintreten zu lassen und dadurch die Stimmrechte vollständig an sich zu ziehen.

Danach hat im Streitfall der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf die GmbH bereits im Dezember 2013 stattgefunden, so dass die Beteiligungsgrenze zu Beginn des Jahres 2014 mehr als 10 % betragen hat und somit für Dividendenausschüttungen des Jahres 2014 die Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 1 KStG angewendet werden konnte.

4. Einkommensteuer: Betriebsstätte/feste Einrichtung im Dienstleistungsbereich

Der BFH musste sich in seinem aktuellen Urteil vom 17.06.2023 (I R 47/20) mit der Frage befassen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Dienstleister in fremden Räumlichkeiten eine inländische Betriebsstätte begründen können.

Konkret ging es um einen im Ausland ansässigen Flugzeugingenieur, dem ein persönlicher Spind zur Verfügung stand, in dem dieser während der Arbeitszeit seine Privatkleidung und während der Freizeit seine Arbeitskleidung aufbewahrte. Dabei stellt der BFH zunächst klar, dass nach ständiger Rechtsprechung die Annahme einer Betriebsstätte gemäß § 12 Satz 1 AO eine Geschäftseinrichtung oder Anlage mit einer festen Beziehung zur Erdoberfläche voraussetzt, die von einer gewissen Dauer ist, der Tätigkeit des Unternehmens dient und über die der Steuerpflichtige eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat. Es geht darum, dass die eigene unternehmerische Tätigkeit mit fester örtlicher Bindung ausgeübt wird ("Verwurzelung" des Unternehmens mit dem Ort der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit).

Diese Anforderungen, die auch für den abkommensrechtlichen Begriff der Betriebsstätte/festen Einrichtung (hier: DBA-Großbritannien 1964/1970 und 2010) prägend sind, seien im Streitfall erfüllt, wenn dem Dienstleistenden (hier: Flugzeugmechaniker/-ingenieur) im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung (hier: Wartungsarbeiten an Flugzeugen) personenbeschränkte Nutzungsstrukturen an ortsbezogenen Geschäftseinrichtungen (hier: Spind und Schließfach in Gemeinschaftsräumen auf dem Flughafengelände) zur Verfügung gestellt werden.